waren, damit dadurch der große Verlust seines Hauses klar und deutlich veranschaulicht und die Ärmlichkeit des bis dahin zugestandenen kleinen Besitzes scharf und grell hervorgehoben werde. Dieses Vorgehen war zwar nicht ganz nutzlos; es beschwor aber den jahrelangen und gehässigen Liquidationshandel herauf, dessen verschlepptes Ende Moritz gar nicht erleben sollte. Auch gab er dadurch, ohne es zu wollen, den Anlaß dazu, daß die weiteren Verhandlungen auf die Festsetzung einer Normalsumme für den fürstlichen Unterhalt seines Hauses hinausliefen.

Auf Grund der eben erwähnten Eingabe schlug, so viel man erkennt, Kurfürst Joachim vor, für die Söhne Johann Friedrichs ein jährliches Einkommen zur Bestreitung ihres Hofhaltes zu benennen und festzusetzen. Nach Beseitigung mancher Bedenken fand der Antrag Billigung, und nun bemühte man sich, die richtige Summe ausfindig zu machen. Eifrig betrieb der Gefangene, dass die Jahreseinnahme seines Hauses auf wenigstens 70000 Gulden angesetzt werde; aber damit erklärte sich Herzog Moritz keineswegs einverstanden, selbst dann nicht, als König Ferdinand vorstellig wurde und mit Hilfe der vorliegenden Berechnung nachzuweisen suchte, dass doch die Gebiete, welche ihm außer dem Kurfürstentum und den Bergwerken bleiben sollten, noch ein höheres Einkommen als 70000 Gulden sichern würden. Der Herzog parierte mit des Gegners eigenen Waffen, da er einen in Torgau erbeuteten Auszug von allen ernestinischen Einkünften der letzten zehn Jahre besaß und ein Büchlein, welches auf den letzten Blättern die zwischen Johann Friedrich und seinem Bruder Johann Ernst erfolgte Auseinandersetzung über die väterliche Hinterlassenschaft bewahrte³³). Der Auszug gab die Nutzungen auch für alle thüringischen Besitzungen ungefähr nach dem beträchtlichen Masstabe an, welchen Johann Friedrich in der von ihm übergebenen Berechnung der Einkünfte des Kurfürstentums etc. zu Grunde gelegt hatte; die Erbteilung dagegen veranschlagte das Jahreseinkommen der meißnischen und thüringischen Gebiete mit der Koburger Pflege insgesamt nur auf 70000 Gulden 34). Infolge-

³³) Weimar, Reg. M. fol. 343—397 Vol. I Ponikaus Händel; Wenck S. 103.

³⁴) Das Kurfürstentum und die Bergwerke waren der Primogenitur vorbehalten.